

## Vereinsatzung des Stadtteilgespräches Roderbruch e.V.

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Stadtteilgespräch Roderbruch". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Sitz des Vereins ist Hannover.

### §2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Jugendpflege.

2. In Ausübung der in §2 enthaltenen Aufgaben
- schafft der Verein Orte der Begegnung für ausländische und deutsche Kinder und Jugendliche.
  - initiiert und unterstützt der Verein Bildungs- und Kulturveranstaltungen zur Integration von Ausländern und Aussiedlern
  - entwickelt der Verein Angebote zur Förderung von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen.
  - führt der Verein regelmäßige Treffen von Institutionen, Gruppen, Vereinen, Parteien und Initiativen (Stadtteilgespräche) durch, um einen Informationsaustausch zu ermöglichen und die Zusammenarbeit zu fördern.

3. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung und notwendige Mitarbeiter/-innen angestellt werden.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Außerdem kann jede andere juristische Person Mitglied werden, die die Aufgaben des Stadtteilgespräches nach § 2 fördert.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Auflösung (bei juristischen Personen und Vereinigungen)
- Tod (bei natürlichen Personen)
- Ausschluß

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich und hat sofortige Wirkung. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §6 Beiträge

Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### §7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

### §8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende Ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlagen und Richtlinien des Vereins, über Beiträge, Wahl- und Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

### §9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder regeln die Verteilung der Aufgaben untereinander grundsätzlich selbst. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

### §10 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich für die Förderung sozialer Einrichtungen im Roderbruch zu verwenden hat.



**Amtsgericht Hannover  
Registergericht**

Amtsgericht Hannover, 30175 Hannover  
NZZ VR 6334

**Stadtteilgespräch Roderbruch  
Buchnerstr. 13 b  
30627 Hannover**

**Dienstgebäude**

Volgersweg 1, 30175 Hannover

Telefon 0511/347-0  
Durchwahl 0511/347-3342  
Telefax 0511/347-2723

Bankverbindung Norddeutsche Landesbank BLZ: 25050000  
KontoNr.: 106 023849

E-Mail: Poststelle@ag-ha.niedersachsen.de  
Bearbeiter/in: Bruns  
Sprechzeiten: Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr / Mo - Do 14:00  
bis 15:30 nur nach Vereinbarung oder in Eilfällen

Datum: 29.10.2007

Ihr Zeichen

**Geschäftsnummer**  
NZZ VR 6334  
(bei Antwort bitte angeben)

**Registersache: Stadtteilgespräch Roderbruch, Hannover**  
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Buchnerstr. 13 b, 30627 Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtteilgespräch Roderbruch,

auf dem Registerblatt VR 6334 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Bruns  
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister 6334

1.

Nummer der Eintragung: 2

3.

**b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Nicht mehr

Vorstand:

Schulz, Dirk, Hannover, \*31.12.1964

Bestellt als

Vorstand:

Suwalski, Karin, Barsinghausen, \*18.04.1950

5.

a) Tag der Eintragung:

25.10.2007

Wilhelm

Betr.: Stadttellegespräch Roderbruch, Hannover (Buchnerstr. 13 b),  
Notar Bup<sup>er</sup>rd, Hannover (UR 209/05)

Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover

Nummer des Vereins:

**VR**

6334

a) Tag der Eintragung  
b) Bemerkungen

Nummer  
der  
Eintra-  
gung

1

a) Name  
b) Sitz

2

a) Allgemeine Vertretungsregelung  
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

3

a) Sitzung  
b) Sonstige Rechtsverhältnisse

4

7

b) Aus dem Vorstand ausgeschieden:  
Petra Volk, Erika Bertels und Georg Mieskes.  
Neu in den Vorstand gewählt:  
Christiane Pleth-Dattief, geb. 13. September 1957,  
Hannover  
Dirk Schulz, geb. 31. Dezember 1964, Hannover  
Jörg Kofink, geb. 06. November 1959, Hannover

e) 28. Juni 2005

Auf Anordnung  
  
(Daeine) Justizangestellte

Steuerverwaltung 21332 Lüneburg

## Freistellungsbescheid

für 2005 bis 2007 zur

\*25/0384V\*0025293\*11 \*

**Körperschaftsteuer und  
zur Gewerbesteuer**

STADTTEILGESPRÄCH  
RODERBRUCH E.V.  
BUCHNERSTR. 13B  
30627 HANNOVER

### Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### Hinweise

#### A. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens  
Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 13 AO.

#### - Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### - Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

-Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2012 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

#### C. Anmerkungen

-Mit den vorstehenden Hinweisen wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

-Die Hinweise zu A. sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S.309).  
Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Fortsetzung siehe Seite 2

Konten des Finanzamts:  
BBK Hannover  
BLZ 25000000 Kto 25001514

Nord LB Hannover  
BLZ 25050000 Kto 101342426

für Auslandsüberweisungen:  
IBAN: DE6025000000025001514  
BIC: MARKDEF1250

-Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.  
Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

-Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt.  
(§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

-In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

### **E r l ä u t e r u n g e n**

1. Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Zinsabschlagsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien. Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben und das zuständige Finanzamt zu informieren.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.  
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Fi-

nanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.